

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 73 (2023)
Heft: 3

Artikel: Erfolgreich gescheitert? : Die Blütezeit der Naturalverpflegung in der Schweiz (1880-1914)
Autor: Ferri, Marino
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erfolgreich gescheitert? Die Blütezeit der Naturalverpflegung in der Schweiz (1880–1914)

Marino Ferri

Successfully Failed? The Heyday of Naturalverpflegung in Switzerland (1880–1914)

This article examines an institution that has so far received little attention in the historiography of the early Swiss welfare state and the formation of social security in the late 19th and early 20th centuries: «Naturalverpflegung». Despite its contemporary significance, it has remained a marginal note in historiography. In most cantons, the «Naturalverpflegung» was a semi-private enterprise with the aim of providing male migrant workers with food, temporary accommodation and, increasingly, jobs. In contrast to the few existing studies, this article does not focus primarily on «Naturalverpflegung» as a form of Swiss unemployment welfare. Instead, it takes a look at the institution as a fundamentally transregional migration regime, in which especially Swiss and southern German actors worked closely together. The article traces the tensions between the discourse of experts and lived practice in the stations, as well as between state influence, regional coordination and municipal responsibility. It follows the discourse whose focus increasingly shifted from the fight against «vagrancy» to unemployment welfare, but without abandoning its main categories. In this way, the article generates insights into specific understandings of poverty and welfare that helped shape the system. The study is based on archival and printed materials from Baden-Württemberg and various Swiss cantons as well as the Intercantonal Association for Naturalverpflegung's official periodical.

Am 20. Juli 1891 trafen sich im Hotel Gotthard in der Nähe des Zürcher Hauptbahnhofs elf Männer aus der Deutschschweiz und Südbaden, um über die grenzübergreifende Zusammenarbeit sogenannter Naturalverpflegungsverbände zu sprechen.¹ Es waren Bürgermeister, Bezirks- und Regierungsräte, Lehrer, ein Reichstagsabgeordneter und ein Pfarrer, die hier beisammensassen, allesamt Angehörige des protestantischen Bürgertums. Sie hatten sich der Aufgabe verschrieben, mittel- und obdachlosen Wanderern² an bestimmten Wegstationen Nachtlager und Verpflegung zu gewähren, ihnen wenn möglich Arbeit zu vermitteln und sie damit vom Betteln, Draussenschlafen und unkontrollierbaren Umherziehen abzuhalten. Genau dies waren die Ziele der Verbände und der von ihnen betriebenen Stationen. Sie existierten in Württemberg seit Anfang der 1880er-Jahre, in Baden und der Schweiz entstanden die ersten Stationen und Verbände kurz darauf. Die in der Tra-

Die Arbeit an diesem Artikel wurde von der Forschungskommission der Universität Luzern gefördert. Dank gebührt Britta-Marie Schenk und den Gutachter:innen, von deren Expertise der Text enorm profitiert hat.

¹ Staatsarchiv Ludwigsburg (StALud), E 191 Bü 4572, Protokoll der badisch-schweizerischen Konferenz, Zürich, 20.7.1891.

² Ich verwende in der Folge das Maskulinum, da das Angebot der Naturalverpflegungsstationen in der Schweiz sich ausschliesslich an Männer richtete.

dition der Gemeinnützigkeit stehenden Initianten waren von Beginn an bemüht, ihre Tätigkeiten transregional zu koordinieren.³ In Grenzregionen fand seit jeher ein reger Austausch statt: Da die Wanderer regelmässig Landes- und Binnengrenzen überquerten, erschien eine Zusammenarbeit hier unumgänglich, doch alles andere als selbstverständlich. Armenfürsorge lag sowohl im Deutschen Kaiserreich als auch in der Schweiz in kommunaler Zuständigkeit. Die lokal spezifischen Ausformungen und Praktiken standen dem grenzüberschreitenden Austausch ebenso im Wege wie ein ausgeprägter Nationalismus im beginnenden Wohlfahrtsstaat, in dem die europäischen Staaten miteinander um die beste Lösung der «sozialen Frage» konkurrierten. Wie sich diese Spannungsfelder in der als Migrationsregime⁴ konzipierten Naturalverpflegung niederschlugen, wie die Institution sich angesichts innerer Diskrepanzen legitimierte und wandelte und welche Rolle die Wanderer dabei spielten, damit beschäftigt sich dieser Beitrag.

Historiografische Verortungen

Die sozioökonomische Bedeutung der Naturalverpflegung zwischen 1880 und 1914, und punktuell sogar bis 1939, war hoch. Davon zeugen sowohl die zahlreichen zeitgenössischen Publikationen⁵ als auch die Frequenzzahlen, mit denen ab 1895 die jährlich ausgegebenen Verpflegungen auf dem Gebiet des «Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung armer Durchreisender» (nachfolgend: IKV) erfasst wurden (Abb. 1).⁶ Zwar bildeten «Wanderarbeiter vor dem Ersten

³ Zur Gemeinnützigkeit: Beatrice Schumacher (Hg.), *Freiwillig verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800*, Zürich 2010.

⁴ Unter dem Begriff verstehe ich die «vorherrschenden formellen und informellen gesellschaftlichen Regeln, Normen und Wertesysteme[]», die geographische Mobilität zu einer bestimmten Zeit in «Umfang, Richtung und Form» beeinflussen, siehe Dirk Hoerder, Jan Lucassen, Leo Lucassen, *Terminologien und Konzepte in der Migrationsforschung*, in: Klaus J. Bade u. a. (Hg.), *Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Paderborn 2008, S. 28–53, hier S. 39. Vgl. auch: Jochen Oltmer, *Einführung: Europäische Migrationsverhältnisse und Migrationsregime in der Neuzeit*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (2009), S. 5–27.

⁵ Für die Schweiz: Naum Reichesberg, *Naturalverpflegung*, in: ders. (Hg.), *Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung*, Bd. 3, Teil 1, Bern 1911, S. 183–195 (inkl. weiterführender Bibliografie zur Schweiz); J. Vogelsanger, *35jährige Geschichte des Schweizerischen (Interkantonalen) Naturalverpflegungsverbandes (1887–1922)*, Frauenfeld [1922]. Für die Nachbarregionen: Carl A. Huzel, *Das System der kommunalen Naturalverpflegung armer Reisender zur Bekämpfung der Wanderbettelei, nach den bisherigen Erfahrungen in Württemberg dargestellt*, Stuttgart 1883; Josef Schöffel, *Die Institution der Natural-Verpflegs-Stationen und ihre Einwirkung auf die Eindämmung des Landstreicher- und Bettelunwesens in Niederösterreich*, Wien 1887.

⁶ Zahlen nach Hermann Dommer, *Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenpolitik, 1880–1914*, in: ders., Erich Gruner (Hg.), *Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880–1914. Soziale Lage, Organisation und Kämpfe von Arbeitern und Unternehmern, politische Organisation und Sozialpolitik*, Bd. 3, Zürich 1988, S. 689–776, hier S. 701, und *Amtliche Mitteilungen (AM)*, publizierte Jahresberichte 1895–1940. Die Zahl entspricht der Zahl ausgegebener Verpflegungen. Die Zahl der Wanderer ist deutlich geringer, da die meisten an verschiedenen Stationen verpflegt wurden.

Weltkrieg ein bedeutendes Segment des schweizerischen Arbeitsmarktes», sie waren aber immer wieder von Arbeitslosigkeit betroffen.⁷ Mittel- und Obdachlosigkeit waren die Folge, wobei die kurzen Konjunkturschübe für die Naturalverpflegung Differenzen von zuweilen fast 100'000 Verpflegungen von Jahr zu Jahr zur Folge hatten.



Abb. 1: Frequenzen Interkantonaler Verband für Naturalverpflegung.

Weshalb ist eine im beginnenden Sozialstaat signifikante Institution, die fast neunzig Jahre bestand (von ca. 1880 bis 1968) und stark nachgefragt wurde, in der Historiografie zu Armut, Mobilität und Sozialstaat in der Schweiz bisher nur eine Randnotiz?⁸ Ein möglicher Grund liegt darin, dass die Naturalverpflegung in der bisherigen Forschung primär als Instrument der «Arbeitslosenfürsorge» verortet wurde.⁹ Als sie in den 1880er-Jahren gegründet wurde, existierte Arbeitslosigkeit als Problem, das es staatlich oder kommunal zu bekämpfen galt, aber noch nicht. Erst ab den 1890er-Jahren gewann sie als Kategorie öffentlichen Handelns mit den drei Achsen Prävention, Versicherung und Statistik allmählich an Kontur.¹⁰ Bereits in den ersten Statuten des IKV 1887 wurde die Arbeitsvermittlung an die Wanderer erwähnt, dennoch stellte sie nicht das primäre Ziel

⁷ Dommer, Arbeitslosenfürsorge, S. 698 und 702.

⁸ Umfassendere Beiträge liefern nur: Dommer, Arbeitslosenfürsorge; Heinrich Boxler, Von Handwerksburschen und Vaganten. Herberge und Kontrollstation des Verbandes für Naturalverpflegung in Dietikon, Dietikon 1984 (Neujahrsblatt von Dietikon 37); Klaus Streif, Reparaturwerkstatt der Volkswirtschaft. 100 Jahre Kantonales Arbeitsamt Aargau 1904–2004, Baden 2004; Sara Galle, Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge, Zürich 2016, v. a. S. 188–203.

⁹ Dommer, Arbeitslosenfürsorge.

¹⁰ Bénédicte Zimmermann, Arbeitslosigkeit in Deutschland. Zur Entstehung einer sozialen Kategorie, Frankfurt 2006.

der Naturalverpflegung dar.¹¹ Dass sich die Naturalverpflegung einmal eng an die Institution des Arbeitsnachweises koppeln würde, wie es sich in ihrem weiteren Verlauf zeigte, war also keinesfalls von Beginn an intendiert. Im Vordergrund stand vielmehr die Armutsbekämpfung, die wiederum auf eine längere Tradition zurückblicken kann. Allerdings war die Naturalverpflegung nicht Teil der klassischen Armenfürsorge, sondern stand ausserhalb von ihr.

Vor dem Hintergrund dieser Leerstellen fragt der Artikel im Sinne Sigrid Wadauers, «wie und gegen welche Tätigkeiten, Erwerbe und Lebensunterhalte Arbeit normalisiert und durchgesetzt wurde.»¹² In der Schweiz waren diese Diskussionen seit Mitte des 19. Jahrhunderts virulent, insbesondere im Diskurs über die «Heimatlosen».¹³ Diese Personengruppe wurde zur «Negativfolie zu den sich durchsetzenden bürgerlichen Ordnungs- und Normvorstellungen».¹⁴ Zwar wurden die «Heimatlosen» mit einem Bundesgesetz von 1850 zwangseingebürgert, doch gaben nicht alle ihre mobile Lebensweise auf, konnten sich dies aus wirtschaftlichen Zwängen oft auch gar nicht leisten.¹⁵ Es fällt auf, dass der Begriff der «Heimatlosen» in den Quellen zur Naturalverpflegung nicht vorkommt; wohl aber reproduzieren frühe Verfechter der Naturalverpflegung in Bezug auf Bettler und «Stromer» das abwertende Vokabular, indem sie etwa von einer «Landplage» sprechen.¹⁶

Ich argumentiere im Folgenden, dass die Naturalverpflegung in ihrem Entstehungskontext eine Kombination aus sozialreformerischem Fürsorge- und Migrationsregime war. Sie reagierte auf «Wandlungen am Übergang zur Moderne», die gerade da, wo Armut und Mobilität interagierten, Irritationen auslösten.¹⁷ Für die Schweiz gilt wie für die von Beate Althammer untersuchte preussische Rheinprovinz: Die Reformer sahen sich einem Migrationsphänomen gegenüber, das sich «weder allein durch Strafverfolgung noch durch die kommunale Armenpflege» beseitigen liess.¹⁸ Dabei war die Naturalverpflegung innovativ, weil sie für Wanderarbeiter eine Zukunft imaginierte, die vom Primat der Sesshaftmachung abwich. Ihre Klienten waren – und das wurde zu Beginn als

11 StATG 8'901'3, Statuten des IKV, 1887, 1911, 1931.

12 Sigrid Wadauer, *Der Arbeit nachgehen? Auseinandersetzungen um Lebensunterhalt und Mobilität (Österreich 1880–1938)*, Göttingen 2021, S. 348.

13 Thomas Dominik Meier, Rolf Wolfensberger, «Eine Heimat und doch keine». *Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert)*, Zürich 1998.

14 Brigitte Baur, *Erzählen vor Gericht. Klara Wendel und der «Grosse Gauner- und Kellerhandel», 1824–1827*, Zürich 2014, S. 460.

15 Regula Argast, *Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschluss und Integration in der Schweiz 1848–1933*, Göttingen 2007, S. 146.

16 Zu dieser Metaphorik Beate Althammer, *Vagabunden. Eine Geschichte von Armut, Bettel und Mobilität im Zeitalter der Industrialisierung (1815–1933)*, Essen 2017, S. 188; Michel Galli, *Von der «Landplage» zur «Minderwertigkeit». Nicht-Sesshaftigkeit und Fürsorge in der Schweiz. Die Zeit zwischen 1880 und 1926*, unveröff. Lizentiatsarbeit, Zürich 1999.

17 Althammer, *Vagabunden*, S. 16.

18 Ebd., S. 503.

gegeben akzeptiert – in konstanter Bewegung, die reguliert und normalisiert werden sollte. Die Verantwortlichen hatten die Kombination von Formen vorindustriell-kleingewerblicher und industrialisierungsbedingter Armut und Wanderschaft, die auf den Stationen zusammenfand, nicht antizipiert. Eine Mischung aus struktureller, konjunktureller, betrieblicher, saisonaler und friktioneller Arbeitslosigkeit stellte die ursprünglichen Annahmen immer wieder infrage.¹⁹ Wer wanderte eigentlich weshalb? Wen sollte man dabei wie unterstützen? Und als sich die kritischen Stimmen um die Jahrhundertwende mehrten: Konnte die Naturalverpflegung überhaupt eine «zeitgemässe Lösung moderner Arbeitsmarktp Probleme» anbieten?²⁰

Die Schweizer Naturalverpflegung war von Spannungen zwischen staatlicher Subvention, transregionaler Koordination und kommunaler Zuständigkeit geprägt. Ähnliche Dynamiken existierten auch andernorts, etwa in Preussen oder Bayern²¹, indes in der Habsburgermonarchie die Naturalverpflegung von Beginn an staatlich organisiert war.²² Ähnlich wie im Feld der Armenfürsorge tauschten sich auch in der Naturalverpflegung zunehmend professionalisierte Experten über Landesgrenzen hinweg aus, besonders mittels Studienreisen und einschlägiger Publizistik.²³ Anders aber als an den grossen internationalen Kongressen der Armenfürsorge, an denen bis um 1900 nationales «Vergleichs- und Konkurrenzdenken»²⁴ dominierte, war der grenzüberschreitende Austausch der Naturalverpflegungsverbände seit jeher von nachbarschaftlicher Kooperation mit dem Ziel eines einheitlich organisierten Gebiets geprägt.

Dieser Artikel basiert vorwiegend auf Fachpublizistik und administrativen Dokumenten, die den Austausch der Vereinsvorstände, Verbandsfunktionäre und Kontrolleure dokumentieren. Aus diesen lassen sich aber auch reichhaltige Erkenntnisse über die Rolle der Wanderer gewinnen.²⁵

Der Artikel verfolgt seine Fragen in drei Abschnitten. Der erste Abschnitt behandelt die Frage, wie die Naturalverpflegung entstand, inwiefern sie in ihren Grundgedanken als Migrationsregime konzipiert war und welche praktischen Probleme dies aufwarf. Das System war, so wurde schnell klar, nicht in dem

19 Terminologie nach Bernard Degen, Zur Geschichte der Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Eine historische Skizze, in: Widerspruch 13 (1993), S. 37–46.

20 Althammer, Vagabunden, S. 505.

21 Eva Strauss, Wandererfürsorge in Bayern, 1918 bis 1945. Unter besonderer Berücksichtigung Nürnbergs, Nürnberg 1995; Althammer, Vagabunden.

22 Patricia Bersin, Die Naturalverpflegungsstationen in Vorarlberg, 1891–1914, unveröff. Dissertation, Innsbruck 1987; Wadauer, Arbeit.

23 Zum internationalen Austausch in der Armenfürsorge Christopher Landes, Sozialreform in transnationaler Perspektive. Die Bedeutung grenzüberschreitender Austausch- und Vernetzungsprozesse für die Armenfürsorge in Deutschland (1880–1914), Stuttgart 2016, hier S. 339.

24 Ebd., S. 342.

25 Es wird hier explizit keine erfahrungsgeschichtliche Perspektive eingenommen, für die autobiografische Quellen zu priorisieren wären, vgl. etwa Sigrid Wadauer, Die Tour der Gesellen. Mobilität und Biographie im Handwerk vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 2005.

Masse durchsetzbar, wie die Initiatoren sich dies erhofften. Wie die Verbände auf diese Diskrepanz zwischen Anspruch und praktischer Umsetzung reagierten und ihre Tätigkeit vor diesem Hintergrund legitimierten und veränderten, damit befasst sich der zweite Abschnitt. Schliesslich wird im dritten Abschnitt das Verhalten von Wanderern als Motor institutionellen Wandels in den Blick genommen. Er fragt, wie die Wanderer das System der Naturalverpflegung aneigneten und welche Auswirkungen dies auf das Handeln der Verantwortlichen hatte. Fasst man die Naturalverpflegung als Migrationsregime auf, analysiert ihre Problembewältigungsstrategien, Anpassungsleistungen und ihre Grenzen sowie die Interaktion zwischen Wanderern und Verantwortlichen vor Ort, lassen sich Erkenntnisse über eine frühe Form kommunaler wie grenzübergreifender Sozialstaatlichkeit gewinnen.

Bewegungen: Grundgedanken eines transregionalen Systems

Die Naturalverpflegung reagierte auf zwei soziale Phänomene: auf die Mobilität vorwiegend junger Männer, die auf der Suche nach Arbeit herumzogen, und auf die Tatsache, dass Herumziehende an ihren Wegstationen bettelten. Alle Naturalverpflegungsverbände verfolgten mit ihrer Tätigkeit zu Beginn denselben Zweck: Sie wollten den Wanderbettel und allgemein das «Vagantentum» beseitigen; Wanderarbeiter sollten geordnet und bei Kräften ihrer Wege gehen, «Stromer», «Vaganten» und «Vagabunden» dagegen von den Strassen entfernt werden.

Die Ursprünge der Naturalverpflegung sind im grösseren Kontext der protestantischen Wandererfürsorge zu verorten, die sich zunächst im Deutschen Kaiserreich ab den 1870er-Jahren etablierte. Als Initiator und langjähriger Fürsprecher fungierte der evangelische Pastor Friedrich von Bodelschwingh (1831–1910). Er gründete in Bethel bei Bielefeld in den 1880er-Jahren eine Arbeiterkolonie, in der «vor allem Männer gegen Arbeitsleistung für einige Monate Kost, Logis und religiöse Erziehung erhielten».²⁶ Die Arbeiterkolonien, die mit dem Credo «Arbeit statt Almosen» operierten, fanden in den Folgejahrzehnten in den deutschen Ländern weite Verbreitung, nicht aber in der Schweiz.²⁷ In den Dörfern und Städten existierten im späten 19. Jahrhundert auch andere Formen, mittel- und obdachlose Wanderer zu unterstützen. Dabei dominierten die individuelle Geldspende oder das kommunal verabreichte, ebenfalls monetäre «Ortsgeschenk»: Beides Unterstützungsformen, die zu ebenjenem «Almosen» gehör-

²⁶ Britta-Marie Schenk, Eine Geschichte der Obdachlosigkeit im 19. und 20. Jahrhundert, APuZ 68/25–26 (2018), S. 23–29, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/270884/eine-geschichte-der-obdachlosigkeit-im-19-und-20-jahrhundert/> (4. 9. 2022).

²⁷ Es gab in der Deutschschweiz zwei Ausnahmen: Das an die Strafanstalt Witzwil BE angegliederte Arbeiterheim Tannenhof (eröffnet 1889) und die Arbeiterkolonie Herdern TG (1895).

ten, das von Bodelschwingh bekämpfte. Auch die Naturalverpflegung entstand aus diesem Gedanken, unterschied sich aber von Arbeiterkolonien und deutschen Stationen dadurch, dass keine obligatorische Arbeitsleistung verlangt wurde. Die kantonalen Verbände hielten dies für «undurchführbar», unter anderem weil für die entsprechenden Arbeiten «meist genug einheimische Kräfte zur Verfügung» stünden.²⁸ In dieser Frage bestand die grösste Diskrepanz zwischen der Schweiz und den meisten deutschen Ländern.

Das Gründungsdokument der Naturalverpflegung waren die «Thesen über die Bekämpfung des Vagantenthums, berathen im Bezirkswohlthätigkeitsverein Nagold» (21.9.1880). Auf ihnen basierten dann die einflussreichen «Beschlüsse der zu Cannstatt am 24. November 1880 abgehaltenen Versammlung von Armenfreunden betreffend die Bekämpfung des Vagantenthums».²⁹ Die Geburtsorte der Naturalverpflegung lagen also in Württemberg, einem Land, das – mit dem Bodensee als natürliches Hindernis – an die Schweiz grenzt. So dauerte es nicht lange, bis die Ideen die Schweiz erreichten. Lehrreich ist ein Text des Pfarrers von Mitlödi, W. A. Gonzenbach, vorgetragen an der Versammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft im Jahr 1882. Darin zitierte er Statistiken der in den 1870er-Jahren «arretirten Vaganten». Für den Kanton Zürich waren sie nach einzelnen Nationalitäten aufgeschlüsselt: Unter den insgesamt 47,3 % Ausländer:innen stellten die «Süddeutschen», also jene aus Baden, Bayern und Württemberg, mit 21,7 % mit Abstand den grössten Anteil.³⁰ Ein transnationales Regulationssystem in den Grenzregionen drängte sich somit geradezu auf. Gonzenbach hatte Kenntnis von der in Württemberg praktizierten Naturalverpflegung, mit der man «wahrhaft glänzende Resultate» erzielt habe und «sogar billiger fahre» als mit dem vormaligen System der Geldgeschenke.³¹ Seine Forderung, die württembergischen Erfahrungen auch in der Schweiz «praktisch zu verwerthen», stiess auf offene Ohren.³² In den Grenzkantonen St. Gallen und Zürich hatte bereits im Dezember 1881 eine Konferenz von Gemeindevorständen stattgefunden, die sich mit der Einrichtung von Naturalverpflegungsstationen befassten. Die ersten Stationen richteten St. Gallen und Flawil 1883 ein; im Kanton Zürich konstituierte sich 1884 der Bezirksverband Dielsdorf und in der Folge entstanden Stationen auf dem ganzen Kantonsgebiet.³³ Damit war der Anstoss zur rasanten Ausbreitung der Naturalverpflegung in der mehrheitlich protestantischen und grenznahen Deutschschweiz gegeben.

²⁸ AM 1 (1896), S. 2.

²⁹ StALud, E 191 Bü 4570.

³⁰ W. A. Gonzenbach, Das Vagantenthum in der Schweiz. Zweites Referat für die Jahresversammlung der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft den 20. September 1882 in Glarus, Zürich 1882, S. 14.

³¹ Ebd., S. 43.

³² Ebd., S. 44.

³³ Reichesberg, Naturalverpflegung, S. 187 f.

Der Grundgedanke der Naturalverpflegung, sei es in Deutschland oder in der Schweiz, lautete: Hätten herumziehende Arbeitssuchende eine Möglichkeit, geregelt Verpflegung und Unterkunft zu beziehen, würden sie nicht mehr auf den Strassen oder an den Haustüren um Geld betteln. Im Kern ging es darum, Migrationsbewegungen zu kanalisieren und zu kontrollieren, nicht aber, sie zu unterbinden. Schon die Nagolder Thesen hatten 1880 festgehalten, die «Freiheit der Bewegung» gehöre eingeschränkt. Damit war nicht die Mobilität von Ort zu Ort gemeint, die ja Grundbedingung der Naturalverpflegung war, sondern die Handlungsfreiheit bei Aufenthalt an einem Ort, denn «Geld bedeutet für den Vagabunden Freiheit, während er der Zucht bedarf.»³⁴ Kurzum: Wer von offizieller Stelle verpflegt wurde, und am selben Ort nächtigte, konnte in seinem Konsum überwacht werden, indes erbetteltes Geld auch in einen Schnaps im nächsten Wirtshaus fliessen konnte. Zudem war es im System angelegt, die Kundschaft «marsch- und arbeitsfähig» zu erhalten, wie es Adolf Thalmann – Sekundarlehrer aus Eschlikon und früher Fürsprecher der Naturalverpflegung in der Schweiz – formulierte.³⁵ Die Cannstatter Beschlüsse hielten fest: «Die Unterstützung Durchreisender hat ausschliesslich nur durch Gewährung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse und, soweit ausführbar, gegen Leistung von Arbeit zu geschehen.»³⁶ Ersteres galt auch in der Schweiz. Die Naturalverpflegung fusste also auf einem engen Fürsorgebegriff, der auf den Erhalt physischer Arbeitskraft abzielte, und einem regulierten Migrationskonzept, das die Bewegung der Wanderer in einem vorgegebenen, eng abgesteckten Stationsnetz vorsah.

Immer ging es auch darum, im Geiste der vormodernen Armutsdichotomie³⁷ «würdige» von «unwürdigen» Wanderern zu trennen und Letztere nötigenfalls zuständigen Strafinstanzen zuzuführen. Wer in Gebieten mit einem funktionierenden Stationsnetz trotzdem bettelte und sich nicht an die Routen hielt, stand im Verdacht, das «unwürdige Stromerthum» zu vertreten.³⁸ Die Verantwortlichen der Naturalverpflegungsvereine realisierten aber bald, dass sich diese Unterscheidung aufgrund der sehr heterogenen Lebenswelten der Wanderer nur schwerlich treffen liess. Zumal sich, wie die «Interkantonale Commission für Naturalverpflegung der Passanten» 1887 klagte, die «eigentlichen Stromer» das System der Naturalverpflegung bereits «anbequemt» hatten und es «auszu-

³⁴ StALud, E 191 Bü 4570.

³⁵ Adolf Thalmann, Die Naturalverpflegung armer Reisender zur Bekämpfung der Wanderbettelei. Referat vorgetragen in der Jahresversammlung der thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Frauenfeld am 11. Juli 1887, Frauenfeld 1887, S. 10.

³⁶ StALud, E 191 Bü 4570. In den Nagolder Thesen war die Rede noch von der «Anweisung von Arbeit», der Einschub «soweit ausführbar» wurde nachträglich hinzugefügt.

³⁷ Vgl. Katharina Simon-Muscheid, «Armut» (Mittelalter und frühe Neuzeit), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 11.05.2015. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016090/2015-05-11/>.

³⁸ Staatsarchiv Thurgau (StATG), 4'944, Schreiben Interkantonale Commission für Naturalverpflegung der Passanten an die Unterstützungsvereine und Behörden, Aarau/Zofingen, 30. 6. 1887.

beuten» wussten.³⁹ Im Fokus der Kritik stand der vermeintliche Systemmissbrauch, die Kategorisierung «würdig / unwürdig» wurde damit jedoch nicht in Frage gestellt, sondern eher gefestigt. Die Kommission reagierte mit Zentralisierung auf die Handlungen mittelloser Wanderer, die das schwach institutionalisierte System auf die Probe stellten. Sie forderte die Unterstützungsvereine und Behörden auf, einen einheitlichen Verband zu gründen, der die teils von Bezirk zu Bezirk variierenden Naturalverpflegungsangebote, harmonisierte.

Am 10. August 1887 wurde in Olten der IKV ins Leben gerufen. Er etablierte sich als zentrales Organ, das die Situation in den Kantonen im Blick hatte und gleichzeitig die Kommunikation mit Verbänden des angrenzenden Auslands besorgte. Es gelang ihm allerdings nie, ein flächendeckendes Territorium herzustellen, auf dem die Naturalverpflegung nach einheitlichen Grundsätzen funktionierte. Bis ins Jahr 1891, als die eingangs erwähnte badisch-schweizerische Konferenz stattfand, gehörten dem Verband die Kantone Zürich, Glarus, Bern, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Luzern sowie einzelne Bezirke des Kantons Aargau an. Bis 1901 gesellten sich Baselland, Solothurn, Zug, Basel-Stadt, Appenzell-Ausserrhoden und -Innerrhoden (das bald wieder austrat) dazu.⁴⁰ Damit war das Verbandsgebiet weitgehend definiert. Kaum einer der katholischen Zentralschweizer Kantone entschied sich zum Beitritt und auch die französisch- und italienischsprachige Schweiz blieben der Institution fern.⁴¹

Finanziert wurde die Naturalverpflegung in der Schweiz mehrheitlich von Gemeinden, Kantonen und privaten Vereinen, ab 1910 ergänzt um Bundesgelder.⁴² Teilweise kamen komplizierte Verteilschlüssel zum Einsatz, um die zu leistenden Beiträge der Gemeinden zu kalkulieren.⁴³ Die Frage nach Sinnhaftigkeit und Ausmass staatlicher Beteiligung an den kommunalen und privaten Initiativen war dabei von Anfang an umstritten. Die Diskussion um eine staatliche Beteiligung bzw. gesetzliche Regelung setzte in den meisten Kantonen in etwa

39 StATG 4'944, Schreiben Interkantonale Commission für Naturalverpflegung der Passanten an die Unterstützungsvereine und Behörden, Aarau/Zofingen, 30.6.1887.

40 Vogelsanger, Geschichte, S. 7f.

41 Die Ausnahmen waren Nidwalden (1913) sowie die Bezirke Einsiedeln und March SZ (1917) und Murten FR (1919). Vgl. Vogelsanger, Geschichte, S. 7. Im Deutschen Kaiserreich kam es im Gegensatz dazu vermehrt zu interkonfessionellen Bestrebungen. Vgl. Beate Althammer, «Wider die Vagabundennoth». Protestanten, Katholiken und der Aufbau der deutschen Wandererfürsorge im späten 19. Jahrhundert, in: Michaela Maurer, Bernhard Schneider (Hg.), Konfessionen in den west- und mitteleuropäischen Sozialsystemen im langen 19. Jahrhundert. Ein «edler Wettkampf der Barmherzigkeit»? Berlin 2013, S. 163–182.

42 Für das Gesamtgebiet des IKV ist dies noch auszuwerten. Anhaltspunkte liefern die Statistiken des Kantons Aargau (1896–1968): Der Totalaufwand von 3 Millionen Franken wurde wesentlich getragen von Gemeinden (52,2%), Kanton (30,7%) und in geringerem Masse vom Bund (16,2%, Beteiligung von 1910–1954). Vgl. Streif, Reparaturwerkstatt, S. 58.

43 Vgl. z. B. für den Kanton Thurgau: Hans Düssli, Das Armenwesen des Kantons Thurgau seit 1803, Frauenfeld 1948, S. 97; die zugehörigen Akten in StATG, 8'901 Thurgauischer Verband für Naturalverpflegung (1889–1967), 8'901'2, 2/0–2/5.

zeitgleich mit der Gründung der Verbände ein.⁴⁴ Wie in der organisierten Gemeinnützigkeit insgesamt kam es auch hier zu Konflikten zwischen Antietatismus und einer sozialreformerischen Vision, die bereit war, private Wohlfahrt und Sozialstaat zu verbinden.⁴⁵ Bis 1914 hatten zehn Kantone staatliche Grundlagen für die Naturalverpflegung geschaffen, davon sieben noch vor 1900, die restlichen drei in den Jahren 1912 und 1913.⁴⁶ Fünf dieser zehn Kantone hatten ein eigenes Gesetz für die Naturalverpflegung erlassen.⁴⁷ Die unterschiedlichen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen stellten aber nie die Einheitlichkeit her, die den Initiatoren der Naturalverpflegung vorschwebte.

Somit waren dem Streben des IKV nach einer lückenlosen Präsenz von Beginn an enge Grenzen gesetzt. Die grenzüberschreitenden Pläne der Verbände waren indes von bemerkenswerter Übereinstimmung: Die badischen und schweizerischen Delegierten einigten sich 1889 gar auf ein gemeinsames Territorium, um «das Verhältnis der einzelnen Stationen zu einander gleich einem einheitlichen Netze ohne Staatsgrenze» zu gestalten.⁴⁸ Nicht Landesgrenzen, sondern die zwölf bis fünfzehn Kilometer Abstand zwischen einzelnen Stationen dienten als Grundeinheit. Die Naturalverpflegungsverbände imaginierten eine Welt der Nachbarschaften. An einheitlichen Visionen mangelte es also nicht, doch waren sie angesichts der disparaten Situationen in den einzelnen Bezirken, Gemeinden, Dörfern zum Scheitern an den eigenen Ansprüchen verurteilt.

Diskrepanzen: Legitimation und Wandel, Expertendiskurs und Praxis

Ein System einzuführen, das der Mobilität seiner Klientel Rechnung trug, nicht zu Arbeitsleistungen verpflichtete und auf einem sich über mehrere Staaten erstreckenden Territorium einheitlich funktionierte, war ein ambitioniertes Vorhaben. Die Verbandsvorstände entwickelten dafür ein umfassendes Instrumentarium. Es bestand im Wesentlichen aus zwei Bereichen: den topografischen Koordinaten des Stationsnetzes und der Administration, mit der die Wanderer kontrollier- und verfolgbar gemacht werden sollten, zum Beispiel durch Regeln und Anweisungen an das Personal vor Ort.

⁴⁴ Vgl. z. B. die Diskussion im Zürcher Kantonsrat, NZZ, 24.11.1886; Düssli, Armenwesen, S. 96f.

⁴⁵ Vgl. Martin Lengwiler, «Fürsorge, Selbsthilfe oder Sozialversicherungen? Die Entwicklung des Sozialstaats aus Sicht der organisierten Gemeinnützigkeit, 1800–1950», in: Schumacher (Hg.), Freiwillig, S. 255–276, hier S. 267.

⁴⁶ Vogelsanger, Geschichte, S. 8–11.

⁴⁷ St. Gallen (1890), Thurgau (1895), Aargau (1895), Appenzell-Ausserrhoden (1912), Baselland (1912).

⁴⁸ StALud, E 191 Bü 4572, Protokoll der badisch-schweizerischen Konferenz, Waldshut, 12.5.1889.

In seinen Gründungsstatuten vom 1. Dezember 1887 legte der IKV Regeln für seine Tätigkeit fest. Sie wurden später mehrfach präzisiert, blieben im Kern aber bestehen.⁴⁹ Die «Unterdrückung des Wanderbettels und Stromerthums» war 1887 Hauptzweck, stand 1911 noch gleichberechtigt neben der «Mitwirkung am öffentlichen Arbeitsnachweis», 1931 fiel er schliesslich weg. Die Statuten definierten Bedingungen für die Ausgabe der Verpflegung und die dafür notwendigen Papiere. Überdies hielten sie Prinzipien fest, die auf die Einheitlichkeit der Stationen auf dem Verbandsgebiet abzielten. Es blieb dennoch den Kantons- oder Bezirksverbänden überlassen, ihre Stationen zu bestimmen. Der IKV behielt sich lediglich vor, Missstände durch die Aufhebung einzelner (Grenz-) Stationen zu beheben. Die wichtigste Grundregel blieb stets, dass einem Wanderer auf einer Station innerhalb eines halben Jahres nur einmal ein Mittagessen oder Nachtquartier mit Abend- und Morgenessen verabreicht werden sollte. Um dies zu überprüfen, mussten die Stationen und ihre Kontrollstellen den Verpflegten jeweils Ort und Datum in deren Unterstützungswanderschein eintragen. Die Kontrollstellen prüften auch, ob ein Wanderer überhaupt Anrecht auf Verpflegung hatte. Die Statuten hielten die Bedingungen für die Ausgabe fest: gesetzlich anerkannte Ausweisschriften, keine Trunkenheit, der Nachweis, innerhalb der vergangenen drei Monate irgendwo in Arbeit gestanden zu haben, und das Verbot, angebotene Arbeit abzulehnen. Die Statuten von 1911 verschärften diese Bedingungen: Reisende mussten nun nachweisen, dass sie in den vergangenen drei Monaten mindestens einmal länger als eine Woche in Arbeit gestanden hatten, aber seit mindestens fünf Tagen ohne Arbeit waren. Der erhöhte Stellenwert von Arbeitssuche, -nachweis und -vermittlung manifestierte sich in mehreren Paragraphen. Als normative Dokumente halten Statuten aber immer nur ein Ideal fest, dem heterogene Praktiken gegenüberstehen.

Ab 1895 publizierte der IKV die «Amtlichen Mitteilungen» (AM). Ein Hauptgrund sie einzuführen, war die ab der ersten Nummer abgedruckte «Schwarze Tafel», an der Wanderer, die das System gegen den Willen der Verantwortlichen in irgendeiner Art und Weise ausgenutzt hatten, namentlich angeschlagen wurden. Ab 1904 lieferten auch die badischen Verbände die Namen ihrer fehlbaren Kunden. Es oblag den lokalen Kontrolleuren, die Verbandsvorstände über «besonders gravierende Fälle» zu informieren; diese leiteten sie dann der AM-Redaktion weiter.⁵⁰ Angesichts dieses Verfahrens ist davon auszugehen, dass kaum alle Wanderer, die die Regeln des Verbandes hier und dort umgingen, auch an der Tafel angezeigt wurden. Dies lässt sich auch an den vielen tatsächlich zur Anzeige gebrachten Fällen ablesen: Wiederholt beschwerten sich strenge Kontrolleure und der Leitende Ausschuss des IKV über die «laxe

⁴⁹ STATG 8'901'3, Statuten des IKV, 1887, 1911, 1931.

⁵⁰ AM 1 (1895), S. 2f.

Handhabung der Statuten» durch Stationen, die fehlbare Wanderer straflos und reglementwidrig gepflegt und beherbergten.⁵¹

Wie reagierten die Naturalverpflegungsverbände auf diese Irritation? Wie legitimierten und wandelten sie sich angesichts der Tatsache, dass ihr System nicht in der Masse durchsetzbar war, wie sie es sich wünschten? Ein kleines Detail aus den AM vom Juli 1903 bringt uns auf die Spur. Der «Schwarzen Tafel» vorgeschaltet war eine neue Rubrik fehlbarer Personen, die ab dieser Nummer «zur leichtern Uebersicht der Kontrolleure» gesondert gelistet wurden: «Arbeitsscheue».⁵² Mit diesem Schlagwort des zeitgenössischen Fürsorgediskurses bezeichneten die AM-Redakteure Personen, denen eine Arbeit vermittelt werden konnte, die sie aber «aus irgend einem Grunde» nicht annahmen.⁵³ Umfasste die Liste im Juli 1903 noch neun Personen, waren es ein Jahr darauf – nun erweitert um die Meldungen der oberbadischen Verbände Konstanz, Villingen und Waldshut – bereits sechzig; deutlich mehr als an der «Schwarzen Tafel» selbst.⁵⁴

Das Beispiel verdeutlicht den um die Jahrhundertwende rapide zunehmenden Stellenwert von Arbeitsfragen im Naturalverpflegungsdiskurs. 1900 forderte der IKV: «Das Wandern darf nicht Selbstzweck werden; es soll ein Arbeitssuchen sein.» Damit ging die Forderung einher, nur Wanderer mit Reisedokumenten zuzulassen, die ihnen erlaubten, «heute oder morgen irgendwo in feste Stellung zu treten», das heisst: sich niederzulassen, sesshaft zu werden.⁵⁵

Naturalverpflegung und Arbeitsvermittlung bildeten freilich ein ungeeignetes Team: Wer ins Land zog, weil er in seiner Branche keine Arbeit fand, liess sich oft auch anderswo schwer vermitteln, solange kein Konjunkturaufschwung eintrat. Die ab 1908 monatlich in den AM veröffentlichten Statistiken zur «Vermittlungstätigkeit der schweizerischen Arbeitsämter» bezeugen diese Diskrepanzen.⁵⁶ Dennoch wurde die «rationelle Ausgestaltung» des an die Naturalverpflegung gekoppelten Arbeitsnachweises zunehmend zum Leitthema im badisch-schweizerischen Diskurs. Mit Statistiken suchte man zu untermauern, dass die Mehrzahl der Wanderer nicht «Stromer», sondern «arbeitssuchende und auch

⁵¹ AM 9 (1904), S. 74. Besonders aufschlussreich: «Die Wanderungen des Jakob Würmli von Krillberg (Kanton Thurgau)», angeregt von Kontrolleur und Kantonspolizist Bolli, in: AM 2 (1917), S. 7–10.

⁵² AM 3 (1903), S. 20.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ AM 5 (1904), S. 40–45. Die Angaben sind nicht kohärent, so hat z. B. Waldshut Personen, die Arbeit annahmen, am nächsten Tag aber weiterzogen, an der Tafel gelistet, Konstanz dagegen unter «Arbeitsscheue».

⁵⁵ Vogelsanger, 35jährige Geschichte, S. 16.

⁵⁶ Das gilt für die Arbeitsämter insgesamt, s. Tabelle in Dommer, Arbeitslosenfürsorge, S. 749. Waeber hat für die Naturalverpflegung eine Vermittlungsquote von im Schnitt gerade einmal 3% errechnet. Vgl. Thomas Waeber, Beitrag zur Geschichte und zum heutigen Begriff der Arbeitsvermittlung, Zürich 1976, S. 33.

arbeitsfähige Leute im Alter von 16 bis 30 Jahren» seien.⁵⁷ Aufgrund der diffusen Kategorisierungen ist schwer zu ermitteln, welche sozialen Realitäten diesen Aussagen und Zahlen zu Grunde lagen. Klar wird, dass nurmehr der arbeitssuchende Aspekt von Wanderschaft legitimiert war, womit sich die Anbindung an den Arbeitsnachweis und der Ruf nach staatlicher Intervention rechtfertigen liessen. In der Schweiz war dieses Ziel dem «Bundesbeschluss betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund» vom 29. Oktober 1909 theoretisch erreicht: Der Bund bezahlte jenen Naturalverpflegungsverbänden, die sich in Kooperation mit den Arbeitsämtern am öffentlichen kantonalen Arbeitsnachweis beteiligten, fortan 50 Rappen für jede Arbeitsvermittlung.⁵⁸

Der Bundesbeschluss leitete aber nicht die vollständige bundesstaatliche Verankerung der Naturalverpflegung ein. Zwar repräsentiert er einen Schritt auf dem Weg der fragmentierten Arbeitslosenfürsorge von privater Wohltätigkeit, organisierter Arbeiterschaft und Armenpflege hin zu einer stärkeren öffentlichen Intervention, wie sie sich besonders nach dem Ersten Weltkrieg durchsetzte.⁵⁹ Doch die Institution bewahrte einige ihrer Alleinstellungsmerkmale. Zum Beispiel durfte sie ihr Angebot weiterhin auf männliche Wanderer beschränken.⁶⁰ Und – das ist zentral – sie blieb faktisch ein länderübergreifendes Projekt, das sich einerseits um intensiven Expertenaustausch auch über Grenzen hinweg bemühte, andererseits in beträchtlichem Ausmass von ausländischen Wanderern frequentiert wurde: Die beiden Jahre nach dem Bundesbeschluss – 1910 und 1911 – wiesen mit je 51 % den höchsten jemals registrierten Ausländeranteil auf.⁶¹

Zudem war der IKV nun auch *de iure* eingebunden in grössere Strukturen der Arbeitslosenfürsorge auf Bundesebene; ab 1911 trug er den Arbeitsnachweis auch offiziell in seinem Namen.⁶² Doch blieb es den kantonalen Verbänden überlassen, ob sie mit den Arbeitsämtern zusammenarbeiten wollten, um Anspruch auf Bundessubventionen zu haben. Im ersten Jahr erhielten erst vier Kantone Gelder ausbezahlt.⁶³ Dennoch tendierte der IKV zu einer zunehmenden Kollaboration mit den Arbeitsämtern. Die beiden vehementesten Fürsprecher waren Jakob Vogelsanger (1849–1923) – Sohn eines Tagelöhners und Landwirts, erster sozial-

⁵⁷ Rede des Abgeordneten Kisner in der Sitzung der Ersten badischen Kammer, in: AM 6 (1906), S. 47.

⁵⁸ AM 5 (1910), S. 39; Bundesbeschluss betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund vom 29.10.1909, in: BBl (10.11.1909), S. 111.

⁵⁹ Dommer, Arbeitslosenfürsorge, S. 689.

⁶⁰ AM 5 (1910), S. 37f.

⁶¹ Dommer, Arbeitslosenfürsorge, S. 701.

⁶² AM 10 (1911), S. 81; Streif, Reparaturwerkstatt, S. 57.

⁶³ Bern, St. Gallen, Schaffhausen und Zürich. AM 9 (1911), S. 71.

demokratischer Nationalrat der Schweiz⁶⁴ – und Emanuel Bohny (1864–1938), der Direktor des 1900 eröffneten Arbeitsamtes der Stadt Zürich. Bohny, der häufig in den AM publizierte, steht sinnbildlich für das Ende der Naturalverpflegung als ein Migrationsregime, das die regelmässige Ort-zu-Ort-Mobilität als legitime und notwendige Form der Erwerbssuche achtete. In seiner technokratischen Vision bestand die Mobilität der Kundschaft in einem «geregelten Austausch der Arbeitskräfte zwischen Stadt und Land», wobei sie nach «wirklich wirtschaftlich-praktischen Grundsätzen» zugewiesen würden.⁶⁵ Der rapide demografische Wandel der Schweiz, in der beispielsweise die Landwirtschaft zwischen 1850 und 1900 fast einen Viertel ihrer Arbeitskräfte verloren hatte, war sicher mit ein Grund für Bohnys Erwägungen.⁶⁶ Er zog Bürokratie dem Zwang vor und plädierte für fortgeschrittene Verwaltungstechniken statt Repression. Bohny war überzeugt, dass das «veraltete Zwangssystem zum Vagantentum» führe, indem es Wanderer zu ungewollter Arbeit nötige, die sie «aus der Arbeitslosigkeit wieder in dieselbe zurück und von Ort zu Ort» treibe.⁶⁷ So wollte er denn auch die «Willkür der Funktionäre» beseitigen, die den «Arbeitszwang» in der Praxis nach Gutdünken umsetzten.⁶⁸ Im Zusammengehen von Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis sah er das rationale Allheilmittel für die Probleme – die gleichwohl in denselben Kategorisierungen verhaftet blieben: Mit strenger Kontrolle, so Bohny, erreiche man unwillkürlich eine «Ausscheidung der arbeitsscheuen Elemente von den wirklich arbeitswilligen Wanderern.»⁶⁹

Interaktionen: Wie die Wanderer das System beeinflussten – und umgekehrt

Den Wanderern, die im System der Naturalverpflegung unterwegs waren, blieben die uneinheitlichen, sich häufig ändernden Rahmenbedingungen nicht verborgen. Sie versuchten das System so zu nutzen, wie es ihren je spezifischen Bedürfnissen entgegenkam, auch wenn dies den Intentionen der Verantwortlichen zuwiderlief. Ihre Handlungen zeitigten wiederum Folgen für das Denken und Planen der Institution selbst.

Die Wanderer folgten keinesfalls nur den vorgedachten Routen, sondern sie gingen etwa dahin, wo sie besser verpflegt wurden. Die interkantonale Kommission identifizierte schon 1887 als Hauptproblem die «Ungleichheit im Verpfle-

⁶⁴ Markus Bürgi, Jakob Vogelsanger, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 24.10.2012, Online unter: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/003717/2012-10-24/>; Nachruf in AM 5 (1923), S. 57–60.

⁶⁵ AM 9 (1910), S. 65 u. S. 73.

⁶⁶ Degen, Arbeitslosigkeit, S. 38.

⁶⁷ AM 9 (1910), S. 73.

⁶⁸ Ebd., S. 73 f.

⁶⁹ Ebd., S. 74.

gungsmodus».⁷⁰ Konkret hiess das: Eine Verpflegungsstation A verausgabte mitunter wesentlich grosszügigere Portionen als die nächstgelegene Nachbarstation B. Dies sprach sich unter der Kundschaft herum, worauf Station A um ein Vielfaches mehr Mahlzeiten auszugeben hatte als Station B und der Nachfrage nicht mehr gerecht werden konnte. Mit einer gleichmässigen Verpflegung wären die Probleme gleichwohl nicht vollständig gelöst, da sich weiterhin «unwürdige» Personen des Systems bedienen könnten – zumindest, solange keine effektiven Arbeits-, Kontroll- und Strafmassnahmen implementiert waren.

Überdies wussten die Wanderer um das fragile Zusammenspiel zwischen Herbergswirt:innen, Ordnungskräften und Kontrolleuren. Sie suchten nach Lücken im System und fanden sie zuhauf, auch in ungeahnter Art und Weise. 1901 wurde ein Maurer aus dem badischen Hagnau in Zofingen angehalten: Er hatte die Naturalverpflegung bezogen und danach trotzdem in den Aussenquartieren gebettelt. Er wurde verhaftet und sollte ausgewiesen werden. Dies war die übliche Praxis gegenüber strafbaren ausländischen Wanderern. Für sie waren die Staatsgrenzen dann eben doch ausschlaggebend. Als es so weit war, machte der Wanderer die diensthabenden Polizisten nochmals explizit auf sein Vergehen aufmerksam, denn er hatte angeblich «statt sofortiger Abschiebung einen acht- bis vierzehntägigen Arrestaufenthalt mit Gratisverpflegung erhofft.»⁷¹

An der Art, wie diese Interaktionen an der «Schwarzen Tafel» angeschlagen wurden, zeigen sich auch immer wieder die moralischen Unterstellungen, die das gesamte System prägten. 1911 wurde in Rheineck ein Schmied festgenommen, weil er getrunken und gebettelt hatte. Er habe «die Polizei mit den unverschämtesten Schimpfnamen» bedacht, gebissen und um sich geschlagen, hiess es in der Meldung; er sei «recht eigentlich ein Tier in Menschengestalt».⁷² Die Beispiele verdeutlichen, wie die einmütige Vision schweizerischer und badischer Experten immer wieder mit dem «Eigensinn» (Alf Lüdtke) der Wanderer konfrontiert wurde. Es ergaben sich handfeste Konflikte, denen die Naturalverpflegung aber vielfach strafende und keine den sozialen Problemlagen angemessenen Massnahmen entgegensetzte.

Aufgrund eindeutiger Machtasymmetrien vermochten sich die Kunden nicht immer gegen die Obrigkeit durchzusetzen, wohl aber war das System durchlässig genug, um ihnen einen beträchtlichen Freiraum zu gewähren. Am deutlichsten lässt sich die Durchlässigkeit am wichtigsten Kontrollinstrument der Naturalverpflegung – dem Unterstützungswanderschein – festmachen. Der Wanderschein war ein Büchlein, in das die verpflegende Station einen Stempel mit Datum eintrug. Zudem hatten die Wanderer Arbeitszeugnisse beizulegen, die darüber Auskunft gaben, wann und wo sie zuletzt gearbeitet hatten. Mit

⁷⁰ StATG 4'944, Schreiben Interkantonale Commission für Naturalverpflegung der Passanten an die Unterstützungsvereine und Behörden, Aarau/Zofingen, 30.6.1887.

⁷¹ AM 3 (1901), S. 37 f.

⁷² AM 12 (1911), S. 109.

etwas Aufwand liess sich jeder Bestandteil dieses Dokuments glaubhaft imitieren. So wundert es kaum, dass zahlreiche Wanderer ihren Schein fälschten, duplizierten oder mit eigenen Einträgen versahen. Sie bedienten sich teils elaborierter Strategien: 1899 erschien der Kaminfeger Franz Subjan aus Ljubljana auf der Verpflegungsstation Winterthur. Dem Kontrolleur vor Ort schienen dessen Papiere «unverdächtig», nicht aber den anderen Handwerksburschen, die den Wanderer prompt denunzierten. In solchen Fällen fand meist eine in den Quellen nicht weiter ausgeführte «Kleider- und Körpervisitation» statt. Subjan versteckte «im Rockfutter eingenäht ein Schiefer- und ein Kautschukstempel», trug überdies zwölf gefälschte auf zwölf verschiedene Berufe lautende Arbeitszeugnisse bei sich: Nicht nur als Kaminfeger, auch als Gärtner, Küfer, Bierbrauer, Kellner, Metzger und Bäcker stellte er sich vor, wobei an früheren Wegstationen die Echtheit der vorgelegten Zeugnisse ebenfalls nicht angezweifelt worden sei.⁷³ Auch die Bürokratie der Naturalverpflegung liess sich also, aus Sicht der Verantwortlichen, missbrauchen. Neben der unterschiedlichen Verpflegungslage in den einzelnen Stationen verdeutlichen mithin auch die Kontrollinstrumente selbst die fundamentale Diskrepanz zwischen institutionellem Anspruch und gelebter Praxis.

Der IKV versuchte unentwegt Einheitlichkeit auf seinem internationalen Gebiet zu gewährleisten, indem er mit seinen badischen und vorarlbergischen Partnern Vorschriften erliess. Es gelang jedoch nie, das Stationennetz auf die gewünschten Dimensionen auszudehnen. So stellte gerade Württemberg, das Ursprungsland der Naturalverpflegung, ein ständiges Problem dar. Bereits um 1909 hatte man dort die Naturalverpflegung für gescheitert erklärt und durch ein System der Wanderarbeitsstätten ersetzt, in denen Arbeitszwang herrschte.⁷⁴ Angesichts dieser Entwicklungen begann sich der IKV unter Ägide von Emanuel Bohny mit dem württembergischen System zu befassen, das ihm unter dem mittlerweile dominanten Gesichtspunkt der Arbeitsvermittlung als höchst interessant erscheinen musste.⁷⁵ Zwar konstatierte Bohny, die Wanderarbeitsstätten mit ihrem «Zwang zur Arbeit» entsprächen nicht den schweizerischen «demokratischen Auffassungen». Aufgrund des grossen Erfolgs der Wanderarbeitsstätten sei ihre Einführung in der Schweiz aber einer «prüfenden Erwägung» zu unterziehen.⁷⁶ Während auf der Ebene transnational vernetzter Experten unablässig darüber berichtet und beraten wurde, wie sich das System effizienter und missbrauchssicherer gestalten liesse, blieb die Praxis uneinheitlich. So erklärten badische und schweizerische Verbände etwa württembergische und österreichische Wanderscheine für unzulässig und nicht mit ihren strengen Prinzipien ver-

⁷³ AM 2 (1900), S. 20.

⁷⁴ StALud, E 179 II Bü 6935, Broschüre «Die Einführung von Wanderarbeitsstätten in Württemberg», 1909.

⁷⁵ E. Bohny, «Die Wanderarbeitsstätten in Württemberg», AM 12 (1913), S. 109–114.

⁷⁶ Ebd., S. 113 f.

einbar.⁷⁷ Dies hinderte Wanderer aus Württemberg und Österreich nicht daran, sich trotzdem auf Schweizer Verbandsgebiet zu begeben, wo sie wie alle anderen Wanderer auch in das System Arbeitsvermittlung oder Verpflegung eingespeist wurden. Dieses war so durchlässig, dass sich den Wanderern zahlreiche eigensinnige Handlungsspielräume und Protestformen eröffneten. Die simpelste war das Verweigern angebotener Arbeit. Ein Beispiel zeigt auf, wie sich solcher Widerstand äusserte: Am 24. April 1914 sprach der neunzehnjährige Friedrich Salzmänn aus Württemberg auf der Station Wädenswil vor und bat, verpflegt zu werden. Gemäss Heimatschein war er Schlosser, worauf ihm anstatt der Verpflegungskarte eine offene Stelle angewiesen wurde. Die Station behielt seine Schriften zurück und schickte ihn zum Schlossermeister. Er kehrte zurück und vermeldete, «der Meister sei nicht da gewesen; er habe aber mit den Gesellen gesprochen und gefunden, die Stelle sei nicht passend für ihn; er sei Eisendreher und nicht Schlosser [...]». Da man ihm die Verpflegung weiterhin verweigerte, zog er davon, kehrte aber bald zurück und «zeigte 10 Fr. in Silber vor, mit der Bemerkung, er habe jetzt doch gefressen und sch...sse auf die Verpflegung überhaupt.» Auf die Drohung, ihn sofort der Polizei zu übergeben, nahm Salzmänn «augenblicklich Reissaus».⁷⁸ Das Beispiel zeigt auf, dass den Naturalverpflegungsstationen zwar durchaus Instrumente an die Hand gegeben waren, Wanderer, die sich nicht an die Regeln hielten, zu kontrollieren und gegebenenfalls Strafinstanzen zuzuführen. Allerdings blieben dies auch immer Instrumente, die angesichts der Geringfügigkeit der meisten Delikte nicht mit letzter Konsequenz angewendet wurden. So blieb eine Diskrepanz zwischen Verbandsvorschriften und Expertendiskurs auf der einen, Praxis in den Stationen auf der anderen Seite unvermeidlich und unauflösbar.

Erfolgreich gescheitert?

Welchen Platz beanspruchte die Naturalverpflegung in der Gesellschaft und im sich konstituierenden Sozialstaat des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts? Inwiefern war sie erfolgreich und woran ist sie gescheitert? Im Gegensatz zum Deutschen Kaiserreich, für das Beate Althammer ab 1890 eine nahezu reichsweite «Erosion des Stationswesens» konstatiert, befand sich das Verbandsgebiet des IKV bis ins frühe 20. Jahrhundert in einer Phase der Expansion.⁷⁹ Mit 193 Stationen in zehn Kantonen zählte man 1896 gut vierzig Stationen mehr als Baden.⁸⁰ Der Kanton Bern als einer der stationsreichsten registrierte in diesem Jahr 47 Stationen; ein Jahrzehnt später waren sie auf 95 angewachsen, um 1908

⁷⁷ StALud, E 191 Bü 5755, Bericht des Kreisausschusses Konstanz, 1912; AM 1 (1898), S. 4.

⁷⁸ AM 5 (1914), S. 45f.

⁷⁹ Althammer, Vagabunden, S. 500.

⁸⁰ Ebd., S. 498; AM 2 + 3 (1896), S. 7–9 u. S. 15.

wiederum auf 48 reduziert zu werden.⁸¹ Diese Zahlen verdeutlichen nicht nur die Dynamiken von Expansion und Reduktion, sondern auch die konstante Fluktuation des Stationsnetzes, die sowohl den Verantwortlichen als auch den Wanderern ein grosses Mass an Flexibilität und Informiertheit abverlangte. Konjunkturschübe, lokal spezifische Kontexte und das eigenmächtige Verhalten der Wanderer stellten die Institution permanent infrage. Zweifellos hat sie als wohltätige Einrichtung einen grossen Beitrag zur Fürsorge geleistet, hat Millionen von Mahlzeiten und Nachtlagern bereitgestellt, hat Tausenden von Wanderern Arbeit vermittelt. Seinem Selbstverständnis nach war der IKV vor dem Ersten Weltkrieg davon überzeugt, dass die Naturalverpflegung «im modernen Staats- und Gesellschaftsleben» nicht zu ersetzen sei.⁸² Doch nahm sie im sich herausbildenden bundesstaatlichen Netzwerk der sozialen Sicherheit für Arbeits- und Obdachlose keine zentrale Rolle mehr ein. Erfolgreich war die Naturalverpflegung, weil sie besonders in Krisenzeiten stark nachgefragt war. Gescheitert ist sie immer wieder an den eigenen Ansprüchen und der Unumsetzbarkeit ihrer Ideale, die nachbarschaftliche Kooperation höher gewichteten als den aufkommenden Nationalismus.

Schon dem Namen nach war die Naturalverpflegung von Anfang an «armen Durchreisenden» zugedacht (nicht Arbeitslosen oder -suchenden). Sie war ein länderübergreifendes Migrationsregime, dessen «internationales Gepräge» der IKV in den 1890er-Jahren besonders hochhielt, sich gar einen Zusammenschluss von Verbänden bis nach Böhmen wünschte, um es zu stärken.⁸³ Arbeitsnachweis und -vermittlung waren von Beginn an Teil des Systems, aber noch unter der Prämisse, das Wandern an sich sei eine legitime Tätigkeit. Ab dem frühen 20. Jahrhundert setzte sich die Arbeitsvermittlung als dominantes Paradigma der Naturalverpflegung durch; 1911 ersetzte der Arbeitsnachweis im offiziellen Verbandsnamen die armen Durchreisenden. Damit einher ging eine allmähliche Delegitimation des Wanderns als akzeptierter Lebensunterhalt. Die Verbände waren dabei bemüht, ihr moralisch-ökonomisches Gesellschaftsideal vermeintlich anders gelagerten Krisenrealitäten anzupassen. Ihr Modell aber blieb in denselben Kategorisierungen verhaftet und angewiesen auf regelbefolgende Wanderer in einem uniformen Territorium, das sich so wohl auch ohne die jähe Zäsur des Weltkriegs nie hätte realisieren lassen.

Marino Ferri, Universität Basel, Departement Geschichte, Hirschgässlein 21, 4051 Basel, marino.ferri@unibas.ch

⁸¹ AM 2 (1896), S. 8; AM 10 (1907), S. 86.

⁸² Ebd.

⁸³ AM 4 (1895), S. 31.